

**Geschäftsordnung des Dekanats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(htw saar)
vom 08.November 2017**

Das Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat sich auf Grund von § 27 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080) folgende Geschäftsordnung gegeben, die hiermit verkündet wird:

§ 1 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan an.

(2) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Dekanats und vertritt die Fakultät.

(3) Das Dekanat trifft sich in der Regel wöchentlich mittwochs. Eine formale Dekanats-sitzung findet nur statt, wenn zu der Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt elektronisch an die dienstliche E-Mail-Adresse. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens zwei Werk-tage liegen.

(4) Über die Sitzungen des Dekanats ist ein Protokoll zu führen.

§ 2 Vertretungsregelung

(1) Im Falle der Abwesenheit wird die Dekanin/der Dekan erstens durch die Prodekanin/der Prodekan und zweitens durch die Studiendekanin/den Studiendekan vertreten.

(2) Die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan vertreten sich wechselseitig.

§ 3 Geschäftsverteilung

(1) Die Geschäftsbereiche werden wie folgt zugeordnet:

a) Dekanin/Dekan (im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekanats die Dekanatsverwaltung, die Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats, den Vollzug der Beschlüsse des Fakultätsrats, die Verteilung der zugewiesenen Mittel und des Personals)

b) Prodekanin/Prodekan (im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekanats die Koordination der Forschungsaktivitäten der Fakultät).

c) Studiendekanin/Studiendekan (im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekanats die Koordination von Studium und Lehre der Fakultät),

§ 4 Abstimmungsverfahren

(1) Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei die Dekanin/der Dekan nicht überstimmt werden kann (SHSG §25 (5)).

(2) Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme der Dekanin/des Dekans doppelt.

§ 5 Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Für Sicht- und Arbeitsvermerke benutzen die Mitglieder des Dekanats ein Namenszeichen und versehen es ggf. mit dem Datum.

(2) Sicht- und Arbeitsvermerke sind insbesondere:

- Namenszeichen = Kenntnis genommen
- z. K. = zur Kenntnis (bei Mail cc)
- b. R. = bitte Rücksprache
- b. A. = bitte Anruf
- eilt = bevorzugt zu bearbeiten
- sofort = vor allen anderen Vorgängen zu erledigen
- WV = Wiedervorlage
- z. V. = zum Vorgang
- z. d. A. = zu den Akten
- Ø = Kopie
- z. w. V. = zur weiteren Veranlassung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an den Schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft.

Saarbrücken, den 08.11. 2017

Prof. Dr. Dietmar Brück
Dekan